Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 23. ~~~ den 6. Juni 1822.

Victualien-Taxe für den Monat Juni 1822.

A. Fleisch.

Das Pfund Rindfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 — 8 spf.
dito Kalbfleisch vom besten	1 — 8 —
dito dito vom schlechtern	1 — 4 —

die schweren Kalbs-Viertel, welche über 12 Pfund wiegen, werden nach einer besondern Einigung bezahlt.

Das Pfund Schöpsenfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 — 6 spf.
dito Schweinefleisch vom besten	2 — 2 —
dito dito - vom schlechtern	2 —

B. Brod.

Weitzen-Brod für	4 spf.	6 Loth.	1/2	Quent
dito dito dito	8 —	12 —		
dito dito dito	1 sgr.	18 —	1 1/2	—
Oehsebrod für	1 — 1 Pf.	4 —		
Speise-Brod für	1 — 1 —	13 —	1 1/2	--
Grobes Brod für	1 — 1 —	22 —	1	--

C. Bier.

Eine Tonne Stadt-Bier gilt inkl. der Accise-Gefälle	2 Rthlr.	18 sgr.
Eine Tonne Przyzeker Bier dito	3 —	10

Bei den Schänkern und Aubergisten soll das Bier verkauft werden:

Ein Quart braun und weißes Stadt-Bier in Flaschen gut gepfropft für	1 sgr.	6 spf.
Ein dito Przyzeker Bier dito dito	1 —	2
Ein dito Bitter-Bier dito dito	1 —	4

D. Branntwein.

Ein Ohm Branntwein gilt inkl. der Gefälle 25 Rthlr.
Ein Achtel dito dito dito 2 — 17 sgr.
Ein Quart dito dito dito 1 — 6 spf.

Vorstehende Taxe, welche von den Verkäufern bei der gesetzlichen Strafe zum Schaden der Käufer nicht überschritten werden darf, wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Contraventions-Fälle der Denunciant dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleiben soll, die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe, als Denuncianten-Antheil erhält.

Thorn, den 1sten Juni 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent sind folgende zur Salz-Director Rutschschen Verlassenschafts Masse gehörige Grundstücke, als:

1. Das am hiesigen Altstädtschen Markt sub Nro. 430 belegene Haus und auf 2902 Rthlr. 30 gr.
2. Der wüste Bauplatz sub Nro. 185 der Altstadt, auf 75 Rthlr.
3. Das auf der hiesigen Culmer-Vorstadt sub Nro. 150 belegene Grundstück und auf 122 Rthlr. 45 gr.
4. Das daselbst sub Nro. 151 belegene und auf 440 Rthlr. 75 gr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück,

zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine

auf den 18ten März 1822
auf den 18ten May "
auf den 18ten Juli "

angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Wittke hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der oben genannten Grundstücke an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rucksicht genommen werden.

Die Taxe dieser Grundstücke und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 23sten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Erben und Verfügung des Obervormundschaftlichen Gerichts, das zum Johann v. Mazowieckschen Nachlaß gehörige, aus 23 Hufen 81 []Ruthen Culmischen Maaßes bestehende, 1½ Meile von Thorn belegene adliche Guth Tylice, von Johanni d. J. bis dahin 1824 auf zwey Jahre mit allen darauf befindlichen Inventarien-Stücken, Gebäuden und Saaten öffentlich und meistbiethend verpachtet werden soll.

Der Termin hiezu steht auf den 8ten Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Pottieu in dem Sessions-Zimmer unseres Collegii an, zu welchem Pacht- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auf spätere Gebote, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird.

Der Anschlag dieses Guts und die Pacht-Bedingungen, können übrigens zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 8ten März 1822.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patent sind die dem Bürger und Rathmann Friedrich Nagurske in Podgurz gehörige bürgerliche Grundstücke, von denen:

a. das sub Nro 8 daselbst belegene, aus einem hölzernen Wohnhause und Stall, einem Garten, und einer Wiese nach der Weichsel zu belegen, einem Stück Acker, und Wiese hinter dem Reformaten-Kloster, und aus circa 20 Morgen kulmisch sogenanntes Oberland besteht, und auf 296 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, und

b. das sub Nro. 16 belegene, zwei wüste Baustellen, einen kleinen Baum- und Gekochs-Garten, eine große Wiese, drey an der Weichsel belegene Gekochs-Garten und Wiesen, ein im Felde belegenes Stück Oberland, nebst von etwa

3 Morgen, und 3 im Oberlande belegene Aecker von 19 Morgen culmisch enthält, und auf 694 Rthlr. abgewürdigt ist,

zur Subhastation gestellt, und die Bietungs-Termine

auf den 4ten Juli c.
auf den 21sten August c. und
auf den 2ten October c.

hieselbst anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justitz-Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der obigen Grundstücke an den Meistbiethenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Termine eingehen, kann keine Rucksicht genommen werden.

Die Taxe, und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 27sten Februar 1822.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zur Vermiethang des zum Lorenz Makowi[illegible]schen Nachlaß gehörigen sub Nro. 15 zu Podgurz belegenen Grundstücks auf drei Jahre von Michael d. J. ab, bis dahin 1825 an den Meistbietenden, ist ein Termin auf den 22sten Juni Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justiz-Amtmann Boye hieselbst angesetzt, welches Miethslustigen hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Thorn, den 8ten May 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Krahm Altstadt Nro. 83 ist sogleich zu vermiethen. Das Nähre ist im Schießgraben bei Herrn Kossmann zu erfahren.